Satzung des Kreises Lippe vom 13.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VO (EU) 2017/625

- § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVOVS NRW) vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Lippe am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) und für sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen werden Gebühren oder Auslagen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW (GV.NRW.2023 S. 490 vom 08.08.2023)) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund der Ermächtigung des § 2 Absatz 3 Satz 1 GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen Gebührensätze festgelegt, die unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Artikel 81, der Festsetzungsgrundsätze des Artikels 82 VO (EU) 2017/625 sowie den Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625 (Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten) und des § 3 GebG NRW von den Mindestgebührensätzen in den Tarifstellen 6.4.2.7 und deren Unterpositionen der AVwGebO NRW abweichen.

(2) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen, veranlassen, zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

(3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres bis zu als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg,
d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewischt von über 15 kg bis zu 100 kg,
f) 200 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von bis zu 15 kg,
h) 40 Stück Rotwild,
i) 100 ausgewachsenen Wildschweinen,
j) 133 Stück Dam- oder Sikawild oder nicht ausgewachsenen Wildschweinen,
k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

(2) Weitere Begriffe

a) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Im Kreis Lippe gibt es zur Zeit keinen Großbetrieb im Sinne dieser Definition.
b) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr im Haushalt des Tierhalters bestimmt ist.
c) Erzeugerbetriebe im Weißfleischbereich sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.
d) Schlachtbetriebe im Weißfleischbereich sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.
e) Wildbearbeitungsbetriebe sind Betriebe, in denen erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet werden.

(3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine bzw. eine Schlachtstätte ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

§ 3 Gebühren nach Stück für Kleinbetriebe und bei Hausschlachtungen im Rotfleischbereich

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben, Schlachtstätten und bei Hausschlachtungen beträgt je Tier

Tierart	Anzahl der Schlachtungen je Tag						
	bis 5	6 bis 15	16 bis 35	36 bis 50	51 bis 64	65 bis 119	Ab 120
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jungrinder	32,50	32,50	32,50	26,19	26,19	21,46	16,73
Ausgewachsene Rinder	32,50	32,50	32,50	26,19	26,19	21,46	16,73
Schweine / Wildschweine < 25 kg	16,73	16,73	16,73	13,70	12,96	10,71	8,43
Schweine / Wildschweine Mind. 25 kg	16,73	16,73	16,73	13,70	12,96	10,71	8,43
Schafe und Ziegen < 12 kg	10,17	10,17	10,17	8,16	8,16	6,66	5,16
Schafe und Ziegen mind. 12 kg	10,17	10,17	10,17	8,16	8,16	6,66	5,16
Wildwiederkäuer, Laufvögel, Kaninchen	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75
Einhufer	60,04	60,04	59,32	48,96	48,23	40,46	32,69

(2) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben, Schlachtstätten und bei Hausschlachtungen beträgt je Tier ab dem 01.01.2026

Tierart	Anzahl der Schlachtungen je Tag						
	bis 5	6 bis 15	16 bis 35	36 bis 50	51 bis 64	65 bis 119	Ab 120
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jungrinder	36,56	36,56	36,56	29,46	29,46	24,14	18,82
Ausgewachsene Rinder	36,56	36,56	36,56	29,46	29,46	24,14	18,82
Schweine / Wildschweine < 25 kg	18,82	18,82	18,82	15,41	14,58	12,05	9,49
Schweine / Wildschweine Mind. 25 kg	18,82	18,82	18,82	15,41	14,58	12,05	9,49
Schafe und Ziegen < 12 kg	11,44	11,44	11,44	9,18	9,18	7,49	5,80
Schafe und Ziegen mind. 12 kg	11,44	11,44	11,44	9,18	9,18	7,49	5,80
Wildwiederkäuer, Laufvögel, Kaninchen	4,21	4,21	4,21	4,21	4,21	4,21	4,21
Einhufer	67,55	67,55	66,73	55,08	54,26	45,52	36,78

§ 4 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

(1) Die Gebühr für die Probennahme und die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt

- bei bis zu 5 Tieren	je Tier/Fleischteil je Tag	22,76 €
- bei mehr als 5 Tieren	je Tier/Fleischteil je Tag	14,29 €.

(2) Die Gebühr für die Probennahme und die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt ab dem 01.01.2026

- bei bis zu 5 Tieren	je Tier/Fleischteil je Tag	25,61 €
- bei mehr als 5 Tieren	je Tier/Fleischteil je Tag	16,08 €

(3) Wird die Probe für die Trichinenuntersuchung bei Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, von befugten Personen entnommen und im Kreishaus, Fachgebiet Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold abgegeben, so beträgt die Untersuchungsgebühr

je Tier/Fleischteil je Tag 3,79 €.

(4) Wird die Probe für die Trichinenuntersuchung bei Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, von befugten Personen entnommen und im Kreishaus, Fachgebiet Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold abgegeben, so beträgt die Untersuchungsgebühr ab dem 01.01.2026

je Tier/Fleischteil je Tag 4,26 €.

§ 5 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils oder der gesamten Untersuchung und sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gebühren nach §§ 3 bis 4 der Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat; es sei denn der Abschluss der Untersuchung unterbleibt aus von der Behörde zu vertretenden Gründen.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der maßgeblichen Tarifstelle der Tarifstellengruppe 6. der AVwGebO NRW zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchung oder Amtshandlung aus von der Behörde zu vertretenden Gründen unterbleibt.

(3) Soweit in dieser Satzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene ausdrücklich keine Gebührentatbestände enthalten sind, gelten die Gebührentatbestände, die Gebührensätze und Auslagenerstattungen der AVwGebO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Mitwirkungspflichten und Fälligkeit

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

(2) Die zugelassenen Schlachtbetrieben erhalten nach einer Tagesschlachtung eine Information über die an dem Schlachttag nach §§ 3 oder 5 zu erhebende Gebühr. Zu Beginn des Folgemonats wird die für den Vormonat zu erhebende Gebühr mit einer monatlichen Zusammenstellung festgesetzt und ist innerhalb der dann gesetzten Frist fällig. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen geregelt werden.

(3) Bei Hausschlachtungen sind die nach §§ 3 oder 5 zu festzusetzenden Gebühren unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung fällig und sofort zu entrichten.
Ebenso sind die nach § 4 Absatz 1 ggf. in Verbindung mit § 5 festzusetzenden Gebühren unmittelbar nach Durchführung der Probeentnahme fällig und sofort zu entrichten. Die nach § 4 Absatz 2 ggf. in Verbindung mit § 5 festzusetzenden Gebühren sind unmittelbar nach Abgabe der Probe im Bürgerservice des Kreises Lippe zu entrichten.

(4) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der spätestens am letzten Arbeitstag vor der Untersuchung zu entrichten ist, abhängig gemacht werden. Angemessen ist ein Vorschuss in der Regel, wenn er der durchschnittlichen monatlichen Gebührenfestsetzung des Vorjahres des Betriebes entspricht.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Lippe vom 04.10.2012 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 13.12.2023

Gez.

Dr. Axel Lehmann
Landrat